

Bezirksgericht Hinwil

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen



Geschäfts-Nr. GG260024-E/U01

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Wolfensperger und
Gerichtsschreiber Dr. iur. L. Oberholzer

Verfügung vom 6. Juli 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

Anklägerin

sowie

A. _____,

Privatkläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beschuldigter

betreffend **Vernachlässigung von Unterhaltspflichten**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. April 2026 (act. 20) ist dieser Verfügung beigeheftet.

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 8. April 2026 (act. 22, hierorts eingegangen am 15. April 2026) und unter Beilage der Strafuntersuchungsakten machte die Anklägerin vorliegendes Verfahren am hiesigen Gericht anhängig. Nachdem die Anklage mit Verfügung vom 29. April 2026 (act. 26) zur Berichtigung und unter Aufrechterhaltung der Rechtshängigkeit an die Anklägerin zurückgewiesen wurde, zog der Privatkläger mit Eingabe vom 5. Mai 2026 samt Beilagen (act. 27 und act. 28/1-3) seinen Strafantrag zurück und beantragte zudem, es seien die Verfahrenskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen und es sei dem Privatkläger eine angemessene Entschädigung auszurichten. Mit Verfügung vom 15. Mai 2026 (act. 31) wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen Stellung zu nehmen. Dieser liess sich allerdings nicht verlauten.
2. Bei Art. 217 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Delikt, das nur auf Antrag hin verfolgt wird. Der gültig gestellte Strafantrag stellt eine Prozessvoraussetzung dar (ACHERMANN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StPO, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 329 N 45), weswegen das Verfahren bei Wegfallen desselben einzustellen ist (Art. 329 Abs. 1 und 4 StPO).
3. Grundsätzlich hat die beschuldigte Person nur dann Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Falle der Verfahrenseinstellung können ihr allerdings Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dies ist nach der Rechtsprechung insbesondere dann und ohne Verletzung der Unschuldsvermutung der Fall, wenn eine unterhaltsverpflichtete Person die Unterhaltszahlungen nicht oder nur unvollständig leistet, ohne dass sie eine Abänderung des familienrechtlichen Entscheids verlangt (Urteil des BGer 1B_120/2011, E. 3). Ob die Strafbehörde bei Erfüllen der Voraussetzungen eine

Kostenaufgabe an die beschuldigte Person vorsieht, liegt in ihrem weiten Ermessen (GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Schulthess Kommentar StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 426 N 17). Gemäss Art. 433 StPO hat die Privatkülerschaft einen Entschädigungsanspruch gegen die beschuldigte Person, die trotz Verfahrenseinstellung kostenpflichtig ist, wobei sie ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu begründen hat. Verlangt ist diesbezüglich die Einreichung einer detaillierten Honorarnote, die die Aufwendungen belegt, andernfalls die Strafbehörde nicht auf den Antrag einzutreten hat (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 N 24).

4. Vorliegend ergeht aus den Akten, dass dem Beschuldigten die Mittel für regelmässige monatliche Zahlungen von Fr. 300.–, zu denen er verpflichtet ist, angesichts seiner Einnahmen hätten ausreichen müssen. Andernfalls lag es nicht in seiner Macht, die Zahlungen eigenmächtig einzustellen, sondern er hätte ein Änderungsverfahren einleiten müssen. Entsprechend handelte der Beschuldigte rechtswidrig und er verursachte die Verfahrenseinleitung schuldhaft. Es ist aus diesen Gesichtspunkten angemessen, dem Beschuldigten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

5. Der Antrag des Privatkülers auf Zusprechung einer angemessenen Entschädigung hält den dargestellten Anforderungen indessen nicht stand. Weder reichte er eine Auflistung der geleisteten Stunden ein, sondern gab lediglich pauschal an, rund sieben Stunden aufgewendet zu haben, ohne dass es für das Gericht nachvollziehbar wäre, welche Leistungen im Einzelnen dadurch erbracht wurden. Auch genügt die Angabe, dass "ca. CHF 2'000.00" verursacht worden seien, den Anforderungen an die Bezifferungspflicht nicht. Aus diesen Gründen ist auf die Entschädigungsforderung des Privatkülers nicht einzutreten.

6. Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, da es sich um eine Verfügung handelt, die das Verfahren erledigt (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; BSK StPO-GUIDON, Art. 393 N 6).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 200.00 ; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren
3. Die Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Auf den Antrag des Privatklägers auf Entschädigung wird nicht eingetreten.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, Büro ...,
 - den Beschuldigten,
 - den Privatkläger.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT HINWIL

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Wolfensperger

Dr. iur. L. Oberholzer

versandt am: